

Statuten
Senntumsgenossenschaft Rona
Furna

INHALTSVERZEICHNIS

1. Statuten Alpgenossenschaft

I.	Sitz und Zweck.....	Seite 2
II.	Mitgliedschaft.....	Seite 2 – 3
III.	Organe	
	1. Die Genossenschaftsversammlung.....	Seite 4 – 5
	2. Der Vorstand.....	Seite 5 – 6
	3. Die Kontrollstelle.....	Seite 6
IV.	Mittelbeschaffung.....	Seite 6 – 7
V.	Rechnungswesen.....	Seite 7
VI.	Zeichnungsberechtigung und Haftung.....	Seite 7
VII.	Bussbestimmungen.....	Seite 7
VIII.	Schlussbestimmungen.....	Seite 8

2. Reglement Senntumsgenossenschaft Rona

I.	Das innere Verhältnis.....	Seite 9
II.	Entschädigungsreglement.....	Seite 10
III.	Abrechnungsreglement.....	Seite 10 – 11
IV.	Schlussbestimmungen.....	Seite 12

Statuten

Senntumsgenossenschaft Rona Furna

I. Sitz und Zweck

Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen Senntumsgenossenschaft Rona Furna (SGR) besteht bis ins Jahr 2024 eine öffentlich rechtliche Genossenschaft im Sinne des kantonalen Rechtes mit Sitz in Furna. Sie löst die bisherige einfache Gesellschaft Alp Rona vom 13.05.2004 ab. Die Genossenschaft wird nicht in das Handelsregister eingetragen.</p>
Geltungsbereich und Berchtigung	<p>Art. 2 Der Geltungsbereich betrifft nur die Betreibung und Aufrechterhaltung des Sennereibetriebes Alp Rona. Das Wirtschaftsgebiet und die dazugehörenden Alpgebäude sind im Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Furna geregelt. Jeder Landwirt mit Wohnsitz in Furna ist berechtigt Kuhplatzrechte zu erwerben.</p>
Zweck	<p>Art. 3 Die SGR bezweckt, eine zeitgemässe Produktion von Alpprodukten und stellt den üblichen Unterhalt wie Service und Pflege der im Eigentum der Gemeinde Furna stehenden Sennerei- und Betriebseinrichtungen sicher.</p>
Recht	<p>Art. 4 Die seinerzeit beim Bau der Milchkuhalp Rona beteiligten Bauern haben sich verpflichtet, die gesamten Restkosten von 123'000,-- Franken der Gemeinde Furna zu erstatten. Diese Kosten wurden auf Total 70 Kuhplätze à Fr. 1'750,-- verteilt und als Recht zur unentgeltlichen Nutzung der Gebäude die nächsten 20 Jahre bis 2024 einbedungen.</p>
Kuhzahl	<p>Art. 5 Die SGR ist berechtigt den Betrieb mit 70 Milchkühen zu bewirtschaften. Erreichen die Viehanmeldungen bis zum Einreichetermin diese Zahl nicht, so darf bis zur Alpfahrt, gemäss Art. 7. Alpgesetz mit Fremdvieh zugefüllt werden. Sind mehr als 70 Kühe zur Alpfung angemeldet, bedarf es der Zustimmung der AGF.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 6 Die SGR verpflichtet sich zu loyaler Zusammenarbeit mit der Alpgenossenschaft Furna und der Gemeinde. Die Bestimmungen des Alpgesetzes und die Pflichten gegenüber der Gemeinde sind zu beachten. Die SGR ist in allen anderen Bereichen, die nicht den Sennereibetrieb betreffen den Bedingungen jener der Alpgenossenschaft Furna verpflichtet. Insbesondere gilt auch das Bestossungs- und Verwaltungsreglement sinngemäss.</p>

II. Mitgliedschaft

Bedingung	<p>Art. 7 Eine Mitgliedschaft bedingt den Besitz von Kuhplatzrechten. Jeder Besitzer von Kuhplatzrechten kann seine Plätze vermieten, Art. 5. Statuten AGF ist einzuhalten.</p>
-----------	--

Zuerwerb und Teilveräusserung Mitgliedschaft	Art. 8 Mitglied der SGR ist jeder Milchkuhbesitzer, der in der bisherigen Einfachen Gesellschaft Rona Kuhplätze erworben hat oder neu solche erwirbt und in der Gemeinde Furna Wohnsitz hat. Der Kauf und Verkauf von Kuhplatzrechten unter den Landwirten von Furna ist zulässig. Gesuche für den Erwerb oder Verkauf von Plätzen sind mit der Viehanmeldung einzureichen. Die erworbenen Kuhplatzrechte dürfen 70 nicht unterschreiten. Sind von mehreren Genossenschaffern Kuhplätze zum Verkauf freigegeben so dass die Mindestzahl von 70 nicht mehr erreicht wird, wird derjenige mit mehr Kuhplätzen dem anderen um maximal 1 Ausstieg bevorzugt. Die Auszahlung erfolgt nach der Viehanmeldung. Verkäufe durch die SGR werden nur zum jeweiligen Zeitwert getätigt.
Betriebsleiter- Wechsel	Art. 9 Bei Hofübernahme oder bei Pächterwechsel innerhalb der Gemeinde erfolgt die Aufnahme der neuen Mitglieder mit den dazugehörenden Kuhplatzrechten, eine Mitteilung an den Genossenschaftsvorstand genügt. Pro Betrieb kann nur eine Person Mitglied sein.
Auswärtige Mitglieder	Art. 10 Die Aufnahme von auswärtigen Alpbestössern kann nur im Einverständnis der AGF erfolgen, die auch die Bedingungen festlegt, ausgenommen Artikel 5 Senntumsgenossenschaft. Die Mitgliedschaft erhält Rechtskraft am Tage des Beschlusses durch die Genossenschaftsversammlung AGF.
Verlust der Mitgliedschaft	Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt: 1. durch Austritt 2. durch Ausschluss 3. durch Betriebsaufgabe 4. durch Verkauf seiner Kuhplätze.
a) Austritt	Art. 12 Der Austritt kann jeweils nur auf den folgenden 30. April des genutzten Geschäftsjahres erfolgen. Das Gesuch um Rückvergütung Kuhplatzrechte muss bis zum Viehanmeldetermin 28. Feb. bei der AGF eingereicht werden. Benötigt ein Mitglied seine erworbenen Kuhplatzrechte nicht mehr und findet keinen Käufer, hat er kein Anrecht auf Entschädigung.
c) Ausschluss	Art. 13 Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands, durch die Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an den Gemeindevorstand zu.
Pflichten	Art. 14 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Senntumsgenossenschaft zu wahren und sich den Statuten, Reglementen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.
Abfindung	Art. 15 Ausscheidende Genossenschaffter die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihren Betrieb aufgeben müssen und für ihre Kuhrechte keinen Käufer finden, haben kein Anrecht auf eine Rückzahlung zum Zeitwert.

III. Organe

Organe

Art. 16

Die Organe der Senntumsgenossenschaft Furna sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle.

1. Die Genossenschaftsversammlung

Allgemein

Art. 17

Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das Oberste Organ der Senntumsgenossenschaft Furna.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten
2. Erlass und Änderung der Genossenschaftsreglemente
3. Wahl des Präsidenten (Alpmeister), der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
4. Festsetzen allfälliger Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Bussengelder
5. Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen
6. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
7. Erledigung von Beschwerden und Rekursen gegen den Vorstand und andere Organe der Genossenschaft
8. Auflösung der Genossenschaft.

Einberufung

Art. 18

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, im ersten Quartal statt.

Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Eine Genossenschaftsversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

Beschlüsse

Art. 19

Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde. Vorbehalten bleibt Art. 884 OR

Vertretung

Art. 20

Ein verhindertes Mitglied kann sich vertreten lassen. Der Stellvertreter muss zu Beginn der Versammlung die Vertretung melden. Der Vorstand kann die Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

Stimmrecht

Art. 21

Jeder Genossenschafter oder Stellvertreter hat in der Versammlung eine Stimme.

	Art. 22
Abstimmungen	Die Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Mitglied verlangt. Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
Wahlen	Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt das relative Mehr. Leere Stimmen werden nicht gezählt.
Ausschlussgründe	Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern vom Vorstand und der Kontrollstelle.
Ausstandspflicht	Ein Mitglied des Vorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst ein unmittelbares Interesse hat.

2. Der Vorstand

Zusammensetzung	Art. 23 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Alpmeister), dem Aktuar und einem Beisitzer. Der Alpmeister ist verantwortlich für die Führung des Alpbetriebes. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar. Der Präsident wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Sonst konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Art. 24 Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Insbesondere steht ihm zu: <ol style="list-style-type: none">1. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung2. Ausschluss von Mitgliedern3. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft4. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz5. Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand6. Leitung und Überwachung des Senntumsbetriebes7. Anstellung des Alppersonals8. Beizug von Fachleuten für Beratungen9. Alles was nicht einem anderen Organ übertragen wurde.

Sitzungen	Art. 25 Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage zum voraus durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
Ausgabenkompetenz	Art. 26 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für Anschaffungen von total Fr. 5000.-- jährlich, und Fr.1000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Ist in Notfällen kurzfristiges Handeln nötig, kann er auch über höhere Beträge beschliessen, welche an der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

3. Die Kontrollstelle

Zusammensetz.	Art. 27 Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus 2 Mitgliedern auf 4 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. In die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar .
Aufgabe	Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob: <ol style="list-style-type: none">1. die Geschäftsbücher und Protokolle ordnungsgemäss geführt werden2. Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen3. das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen4. Das Genossenschaftsverzeichnis genau geführt und Mutationen eingetragen werden5. Die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse auch ausgeführt werden.
Einsichtnahme	Art. 28 Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Bücher, Belege, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.
Bericht	Art. 29 Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen.

IV. Mittelbeschaffung

Mittelbeschaffung	Art. 30 Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch: <ol style="list-style-type: none">1. Zulagen des Bundes für verkäste Milch2. Einzug Betriebskosten, Personalkosten und anderer Unkosten3. Zuteilbare Kosten4. Bussen.
-------------------	--

Für Tarife und Aufteilungsschlüssel der Alpengskosten wird separat ein Regulativ erstellt.

Gewinn

Art. 31

Mit einem allfälligen Geschäftsgewinn kann ein Reservefonds geschaffen werden. Die Genossenschaftsversammlung erlässt allgemeine Richtlinien über Verwendung dieses Fonds. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

V. Rechnungswesen

Jahresrechnung

Art. 32

Das Geschäftsjahr schliesst auf den 31 Dezember. Betriebsrechnung und Bilanz sind den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zu übergeben.

Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

Mitteilungen

Art. 33

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische Zustellung.

VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 34

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft, führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Verbindlichkeit
des Vermögens

Art. 35

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VII. Bussbestimmungen

Bussen

Art. 36

Verstösse gegen die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Vorstand mit Bussen geahndet. Leichtere Fälle können durch Verwarnung erledigt werden. Der Weiterzug von Beschlüssen ist innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Statuten-
änderung

Art. 37

Eine Teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Die Gültigkeit einer Änderung der Statuten bedarf einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

Auflösung

Art. 38

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn unter Bekanntgabe des Grundes, die einberufene Versammlung, die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschliesst.

Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögens, entscheidet, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, der Gemeindevorstand.

Genehmigung

Art. 39

Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom 07. November 2012 beraten und beschlossen worden und treten auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort:

Datum:

Senntumsgenossenschaft Furna

Furna

28.3.2013

[Signature]

Präsident

[Signature]

Aktuar

Ort:

Datum:

Gemeinde Furna

7232 Furna

17. 12. 2012

[Signature]

Präsident

[Signature]

Aktuar



Reglement Senntumsgenossenschaft Rona

I das innere Verhältnis

- Zulassung **Art. 1**
Es dürfen keine Kühe ohne hinterlegtes Platzgeld zum Senntumsbetrieb zugelassen werden.
- Bedingung **Art. 2**
Ist die Nachfrage an Kuhplätzen vorhanden, so ist die Alpbetreiberin gemäss Art. 2 der Senntumsgenossenschaft verpflichtet, Neuaufnahmen gegen Hinterlegung des Platzgeldes zum Zeitwert zu gewähren. Diese Einlagen aus Neuerwerb sind zahlbar an die Senntumsgenossenschaft Rona.
- Rückstellung **Art. 3**
Das Kapital von neu einbezahlten Kuhplätzen muss zwecks Rückzahlung zurückgestellt werden.
- Verwendung
Rückstellung **Art. 4**
Diese Rückstellungen sind zwingend, jährlich in folgender Reihenfolge auszubehalten für:
1. Rücktrittsgesuche zum Zeitwert gem. Art. 12 Statuten Senntumsgenossenschaft Rona.
 2. Gekaufte aber nicht besetzte Plätze. (Ist die Zahl der erworbenen Kuhplätze höher als 70 werden nicht besetzte Plätze mit einem jährlichen Abschrieb von Fr. 87.50 vergütet. Ist die gesömmerte Kuhzahl unter 70 wird der Abschrieb auf alle freien Plätze gleichmässig verteilt.
 3. Abschreibung zu Gunsten der Betriebsrechnung. (wenn über 70 Kuhplätze belegt sind muss eine jährliche Abschreibungsrate von Fr.87.50 pro Platz der jährlichen Senntumsrechnung gutgeschrieben werden.

Zeitwerttabelle
Jahr / Zeitwert

2005	1'750.00	2010	1'312.50	2015	875.00	2020	437.50
2006	1'662.50	2011	1'225.00	2016	787.50	2021	350.00
2007	1'575.00	2012	1'137.50	2017	700.00	2022	262.50
2008	1'487.50	2013	1'050.00	2018	612.50	2023	175.00
2009	1'400.00	2014	962.50	2019	525.00	2024	87.50

II Entschädigungsreglement

1. Stafelgemeindewerk und Maschinenleistungen

- Stafelgemeindegemeinde-
werk **Art. 5**
Stafelgemeinderwerk wird soviel geleistet wie erforderlich ist. Jeder Bestösser der Milchkuhalp kann zu dessen Arbeiten aufgeboden werden. Handarbeitsstunden werden nach den jeweiligen ART-Tarifen vergütet.
- Maschinen-
einsätze **Art. 6**
Maschinenleistungen gemäss Liste Agroscope werden zu den jährlich neu festgelegten ART-Tarifen vergütet.
Für Maschinen, wo keine ART-Tarife bekannt sind z.B. Baumaschinen, gelten die sonst üblichen Ansätze.
- Transporte
mit Auto **Art. 7**
Transporte z.B. Jeep mit Anhänger, wird mit Fr. 2,10 pro gefahrenen Km entschädigt. Entschädigung für Auto ohne Anhänger wird zu Fr. --,70 nach gefahrenen km vergütet. Dies gilt nur für Materialtransporte und nicht für Anfahrtswege.

2. Vorstand, Verwaltung und andere Löhne

- Vorstand **Art. 8**
1. Präsident Fixum inkl. Rechnungswesen Fr. Jahr. 1'800.--
2. Aktuar Fixum Fr. Jahr. 200.--
3. Beisitzer Fixum Fr. Jahr. 100.—
- Zusätzlich werden für Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollstelle ein Sitzungsgeld von Fr. 40,-- ausgerichtet. Der Aktuar hat Anspruch auf 1 Stundenansatz gemäss ART-Tarif für jedes verfasste Protokoll.
- Andere Löhne **Art. 9**
Buttertransporte wöchentliche Hauslieferung Fr. 800,-- pro Sommer. Andere hier nicht umschriebene Löhne oder Leistungen werden zum geltenden ART-Tarif entschädigt, wenn diese nicht dem Stafelgemeindewerk zugeordnet werden können.

III Abrechnungsreglement

1. Kosten

- Personalkosten **Art. 10**
Sämtliche Personalkosten plus AHV und UVG und PK Beiträge werden zu je ½ Anteil auf die Milchmenge und Anzahl Kühe aufgeteilt.
- Allg. Unkosten **Art. 11**
Verbrauchsmaterial Sennerei und Melkerei, Reinigungs- und Verpackungsmaterial, Strom und Wasser, Reparatur- und Servicearbeiten werden zu je ½ Anteil auf die Milchmenge und Anzahl Kühe aufgeteilt.

- Verwaltung **Art. 12**
Alpmeisterentschädigung Verwaltungskosten Spesen und Büromaterial sind auf Anzahl Kühe aufzuteilen.
- Ergänzungsfutter **Art. 13**
Krafffutter, Mineralstoffe sowie allfällig Heu werden auf die Milchmenge aufgeteilt.
- Stafelarbeit **Art. 14**
Aufgelaufene Kosten aus Stafelgemeindewerk Handarbeit und Maschinenleistungen werden zu je ½ Anteil auf die Milchmenge und Anzahl Kühe aufgeteilt.
- Zuteilbare Kosten **Art. 15**
- a.) Kühe Kosten die, durch die Hirschaft oder die Verwaltung z. Bsp. Medikamente, Einzelmilchproben, Behandlungen, einzeln verabreichtes Ergänzungsfutter oder Sprunggelder usw., auf bestimmte Tiere oder Tiergruppen zugeteilt werden können, sind diesen zu belasten.
- b.)Schweine Für die Betreuung und Pflege rund um die Schweinehaltung wird ein Pauschalbeitrag 25,-- Fr. pro gehaltenes Schwein der Senntumskostenabrechnung Gutgeschrieben. Mit Tod abgehende Schweine wird die Pauschale erlassen.
- Für Mastfutter das zusätzlich zur Schotte verabreicht wird und anderen Zusatz wie Schottenbehandlung, Stroh und Heu sind auf alle Schweine pro Stück aufzuteilen.
Sind nicht alle Schweine die ganze Sommerperiode im Betrieb, so sind die Kosten nach Futtertage zu berechnen und Anteilsmässig zu verteilen.
- Für gefütterte Käsereimolke werden keine Kosten verrechnet.

2. Ertrag

- Produkteverkauf **Art. 16**
Anfallende Erträge aus Produkten, Käse, Butter, Zieger, Milchverkäufe usw. sind Anteilsmässig nach Milchmenge den einzelnen Bestössern gutzuschreiben.
- Verkäsungszulagen **Art. 17**
Vom Bund ausgerichtete Verkäsungszulagen Abzüglich Verbandsbeiträge sind Anteilsmässig nach Milchmenge den einzelnen Bestössern gutzuschreiben.
- Andere Erträge **Art. 18**
Andere Erträge die im Zusammenhang des Alpbetriebes anfallen sind Anteilsmässig nach Anzahl Kühe gutzuschreiben.
- Pauschalen **Art. 19**
Schweinehaltung Den aus Betreuungspauschalen der Schweinehaltung anfallende Ertrag wird Anteilsmässig nach Anzahl Kühe gutgeschrieben.

IV Schlussbestimmungen

Änderung

Art. 20

Eine Teilweise oder gänzliche Änderung dieser Bestimmungen kann durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Genehmigung

Art. 21

Vorstehende Bestimmungen über das Reglement ist an der Genossenschaftsversammlung vom 07. November 2012 beraten und beschlossen worden und tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Ort:

Furna.....

Datum:

28.3.2013.....

Senntumsgenossenschaft Furna

.....

Präsident

.....

Aktuar